

§ 17 BbgSpkG (Brandenburg) — Zusammensetzung des Kreditausschusses

Brandenburgisches Sparkassengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens jedoch der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses. Er wählt ferner für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder, unter Festlegung ihrer Reihenfolge, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses; sie sind zu allen Sitzungen des Kreditausschusses einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtsperiode im Verwaltungsrat gewählt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Beschäftigte können nicht zu Mitgliedern, Stellvertreterinnen oder Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses gewählt werden.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds wählt der Kreditausschuß aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses beratend teil. Das vorsitzende Mitglied des Kreditausschusses kann sie auf ihren Antrag im Einzelfall von der Teilnahmepflicht entbinden.

Zitiervorschlag: § 17 BbgSpkG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSpkG/17>